

B.IV Zuchtprogramme für Kaltblutrassen

B.IV.12 Zuchtprogramm für die Rasse des Schleswiger Kaltblutes

Vorbemerkung

Die Zucht von Schleswiger Kaltblütern in Deutschland wird in den der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) angeschlossenen Züchtervereinigungen in eigenständigen Teilpopulationen betrieben. Die deutschen Züchtervereinigungen halten im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts die vom Pferdestammbuch Schleswig-Holstein/Hamburg e.V., Steenbeker Weg 151, 24106 Kiel, aufgestellten Grundsätze ein. Das Pferdestammbuch Schleswig-Holstein/Hamburg ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Schleswiger Kaltblut führt. Die in dieser ZBO (Zuchtbuchordnung) festgelegten Besonderen Bestimmungen, die sich an der ZVO (Zuchtverbandsordnung) orientieren, sind gemeinsame, verbindliche Anforderungen für die der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) angeschlossenen Züchtervereinigungen.

Im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen werden in der Zuchtbuchordnung durch den Abschnitt A (Allgemeine Bestimmungen) sowie den Abschnitt B (Besondere Bestimmungen) über das Zuchtprogramm für die Rasse des Schleswiger Kaltblutes die Grundsätze des Zuchtbuches über den Ursprung der Rasse Schleswiger Kaltblut für

a) das System der Abstammungsaufzeichnung durch:

ZBO § 24, 25, 26, 32

b) die Definition der Merkmale der Rasse durch das Zuchtprogramm für die Rasse des Schleswiger Kaltblutes:

ZBO § 412a Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale
ZBO § 412b Zuchtmethode

c) die Grundprinzipien des Systems zur Kennzeichnung durch:

ZBO § 29, 30, 31

d) die Definition der grundlegenden Zuchtziele durch das Zuchtprogramm für die Rasse des Schleswiger Kaltblutes:

ZBO § 412a Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale

e) die Unterteilung des Zuchtbuches in Abschnitte durch:

ZBO § 24, 25, 26, 32 und

das Zuchtprogramm für die Rasse des Schleswiger Kaltblutes:

ZBO § 412c Unterteilung der Zuchtbücher

ZBO § 412d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher

f) die nachzuweisenden Ahnengenerationen durch das Zuchtprogramm für die Rasse des Schleswiger Kaltblutes:

ZBO § 412d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher

(1) Zuchtbuch für Hengste

(2) Zuchtbuch für Stuten

eingehalten.

§ 412a Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale

Für die Zucht des Schleswiger Kaltblutes in Deutschland gilt folgendes Zuchtziel:

Rasse	Schleswiger Kaltblut
Herkunft	Schleswig-Holstein, insbesondere der Landesteil Schleswig
Größe	Widerristhöhe (Stockmaß): Hengste 156 – 162 cm Stuten: 154 – 162 cm Brustumfang 200 – 220 cm Röhrbeinumfang 24 – 28 cm Diese Maße gelten als Zielgrößen.
Farben	Fuchsfarbe vorherrschend, Schimmel, Rappen, Braune
Äußere Erscheinung	
<i>Typ:</i>	<p>Erwünscht ist ein Kaltblutpferd im mittleren Rahmen mit einem trockenen, markanten, nicht zu langen Kopf und einem lebhaften freundlichen Auge; ein leicht konvexes Profil (Ramskopf) ist zulässig; erwünscht ist weiterhin ein deutlicher Geschlechtsausdruck.</p> <p>Unerwünscht ist ein von der Zielgröße deutlich abweichendes Pferd mit einem groben, wenig trockenen oder zu langen Kopf und kleinen wenig ausdrucksvollen Augen; unerwünscht sind weiterhin ein extrem konkaves Profil und fehlender Geschlechtsausdruck.</p>
<i>Körperbau:</i>	<p>Erwünscht ist ein harmonischer, insbesondere für Zug- und Fahrzwecke aller Art geeigneter Körperbau. Dazu gehören:</p> <p>ein kräftiger, nicht zu kurzer gut aufgesetzter Hals, ein rundrippiger, mit viel Brusttiefe ausgestatteter Körper mit genügend langen Beinen; eine leicht überbaute Kruppe ist rassetypisch und zu tolerieren;</p> <p>ein zum Körperbau passendes trockenes und korrektes Fundament mit starken klaren Gelenken, runden, harten Hufen mit genügend hohen Trachten und einem seidigen, nicht zu üppigen Behang, das eine lange Gebrauchsfähigkeit erwarten lässt, die Gliedmaßenstellung sollte von vorn und hinten betrachtet gerade sein, ein leicht zeheneng gestelltes Vorderbein ist rassetypisch und zu tolerieren</p> <p>Unerwünscht ist insgesamt ein unharmonischer Körperbau, insbesondere eine kurze, schwere und zu tief angesetzte Halsung, ein schmaler Körper mit wenig Brusttiefe, ein zu kurzer oder überlanger weicher Rücken, ein unkorrektes Fundament mit kleinen schmalen oder eingeschnürten Gelenken, schwache Röhrbeine und kurze steile oder überlange weiche Fesseln sowie kleine, weiche Hufe mit langen Trachten</p> <p>Unerwünscht sind insbesondere zehenweite, stark zehenenge, bodenweite, bodenenge, rückbiegige, steile</p>

oder säbelbeinige, kuhhessige oder fassbeinige Gliedmaßenstellungen

Bewegungsablauf

Erwünscht sind fleißige, taktmäßige, raumgreifende Grundgangarten Schritt (4-Takt) und Trab (2-Takt).

Der Bewegungsablauf soll energisch, losgelassen und erhaben sein bei klarem Abfußen, im Trab mit erkennbarer Schwebephase und ausbalanciert sowie mit genügend Schub aus der Hinterhand

Unerwünscht sind insbesondere kurze, flache, untaktmäßige und unelastische Bewegungen sowie schwankende und deutlich bückende, drehende, bodenenge, zehenenge, bodenweite bzw. zehenweite Bewegungen

Innere Eigenschaften/Leistungsveranlagung/Gesundheit

Erwünscht ist ein unkompliziertes, ruhiges, umgängliches und dabei leistungsfähiges und ausdauerndes Arbeitspferd mit ruhigem ausgeglichenem Temperament, das insbesondere für den Einsatz in der Land- und Forstwirtschaft, als Brauereipferd, Hobby- und Planwagenpferd geeignet ist. Erwünscht ist weiterhin ein futterdankbares robustes Pferd mit guter Hufgesundheit, natürlicher Fruchtbarkeit und ohne Erbfehler. Auf das Freisein von Allergien gegen verschiedene Culicoides-Spezies (Sommererkzem) sowie von ekzemartigen Hautveränderungen im Fußbereich (bezeichnet als Mauke oder Raspe) wird besonderer Wert gelegt.

Unerwünscht ist insbesondere ein im Umgang schwieriges, nervöses oder stures, wenig futterdankbares Pferd mit schlechter Hufgesundheit und Erbfehlern sowie Anfälligkeit für Mauke, Raspe und Sommererkzem.

§ 412b Zuchtmethode

(Festlegung der zur Veredlung vorgesehenen Rassen)

Das Zuchtbuch des Schleswiger Kaltbluts ist geschlossen. Zuchtmethode ist die Reinzucht. Zur Verbesserung der rassespezifischen Merkmale und zum Erhalt einer möglichst breiten genetischen Vielfalt können die Rassen Jütisches Kaltblut, Boulonnais und Süddeutsches Kaltblut eingesetzt werden. Bei der Hereinnahme der vorgenannten Rassen ist auf Vatertiere zurückzugreifen, die für den Erhalt der spezifischen Merkmale des Schleswiger Kaltblutes in besonderem Maße förderlich sind. Dies schließt die vom Zuchtziel geforderten Merkmale für das Interieur und die Tiergesundheit ein.

§ 412c Unterteilung der Zuchtbücher

Das Zuchtbuch für Hengste wird unterteilt in die Abschnitte

- Hengstbuch I und
- Hengstbuch II und
- Anhang.

Das Zuchtbuch für Stuten wird unterteilt in die Abschnitte

- Stutbuch I und
- Stutbuch II und
- Anhang.

§ 412d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher

Für die Eintragung in die Zuchtbücher werden nachfolgende Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur).

Eintragungsmerkmale:

1. Typ (Rasse- und Geschlechtstyp)
2. Körperbau
3. Korrektheit des Ganges
4. Schritt
5. Trab
6. Gesamteindruck (im Hinblick auf die Eignung als Zug- und Fahrpferd)

Bei der Bewertung der äußeren Erscheinung werden mindestens das Stockmaß, der Brustumfang und der Röhrebeinumfang gemessen.

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Eintragungsmerkmale.

Es werden Hengste und Stuten nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn ihre Identität überprüft wurde, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Tier aus einem anderen Zuchtbuch der Rasse muss in den Abschnitt des Zuchtbuches eingetragen werden, dessen Kriterien es entspricht.

(1) Zuchtbuch für Hengste

(1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Väter und Väter der Mütter, der Großmütter und der Urgroßmütter im Zuchtbuch für Hengste (außer Anhang) der jeweiligen Züchtervereinigung eingetragen sind
- deren Mütter, Großmütter und Urgroßmütter in das Zuchtbuch für Stuten (außer Anhang) der jeweiligen Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung nach § 32 ZBO mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragsmerkmal unterschritten wurde,
- die mindestens eine Größe von 156 cm Widerristhöhe aufweisen
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 24 (5) ZBO die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen, die nicht die Mängel gemäß § 412h ZBO – Weitere Bestimmungen zum Schleswiger Kaltblut, sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß ZBO Abschnitt D aufweisen,
- die gemäß § 412f ZBO in einer Hengstleistungsprüfung der Zuchttrichtung Ziehen eine Gesamtnote von 6,5 und besser erzielt haben, oder eine vergleichbare Hengstleistungsprüfung gemäß § 7 (4) Tierzuchtgesetz mit überdurchschnittlichem Erfolg abgelegt haben.

Es können nur zur Veredlung vorgesehene Hengste eingetragen werden, die die Voraussetzungen des Hengstbuches I erfüllen.

Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung vorläufig eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres ablegen. Die zuständige Züchtervereinigung kann diese Frist im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände um höchstens 15 Monate verlängern. Hengste, die die Eigenleistungsprüfung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, können auf Antrag wieder eingetragen werden.

Hengste, die die Eigenleistungsprüfung gemäß § 412f ZBO mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben, erhalten den Titel „**Leistungshengst**“.

(1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- die nicht in das Hengstbuch I eingetragen werden können,
- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches eingetragen sind,
- deren Identität überprüft worden ist,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 24 (5) ZBO die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen, die nicht die Mängel gemäß § 412h ZBO – Weitere Bestimmungen zum Schleswiger Kaltblut, sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß ZBO Abschnitt D aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden
- die auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung nach § 32 ZBO mindestens die Gesamtnote 6,0 erhalten haben,

- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 24 (5) ZBO die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß ZBO Abschnitt D aufweisen.

(1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden alle Hengste frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind,
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II erfüllen.

(2) Zuchtbuch für Stuten

(2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Väter und Väter der Mütter und der Großmütter im Zuchtbuch für Hengste (außer Anhang) der jeweiligen Züchtervereinigung eingetragen sind oder eingetragen werden können,
- deren Mütter in das Zuchtbuch für Stuten (außer Anhang) der jeweiligen Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt worden sind,
- diemindestens eine Größe von 154 cm Widerristhöhe aufweisen,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß § 32 ZBO eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß ZBO Abschnitt D aufweisen.

Stuten, die die Eigenleistungsprüfung gemäß § 412f ZBO mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben, erhalten den Titel „**Leistungsstute**“.

(2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches eingetragen sind,
- deren Identität überprüft worden ist,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß ZBO Abschnitt D aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß § 32 ZBO mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß ZBO Abschnitt D aufweisen.

(2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind,
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und II erfüllen.

§ 412e Ausstellung von Zuchtbescheinigungen

Für jedes Pferd, dessen Eltern in das Zuchtbuch (außer Anhang) der jeweiligen Züchtervereinigung eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß § 28 ZBO als Abstammungsnachweis ausgestellt.

Für jedes Pferd, von dem mindestens ein Elternteil im Anhang des Zuchtbuches der jeweiligen Züchtervereinigung eingetragen ist, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß § 28 ZBO als Geburtsbescheinigung ausgestellt.

		Mutter		
		Hauptabteilung		
Vater		Stutbuch I	Stutbuch II	Anhang
Haupt- Abteilung	Hengstbuch I	Abstammungs- nachweis	Abstammungs- nachweis	Geburts- bescheinigung
	Hengstbuch II	Abstammungs- nachweis	Abstammungs- nachweis	Geburts- bescheinigung
	Anhang	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung

§ 412f Hengstleistungsprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Feldprüfung durchgeführt werden.

(1) Stations- und Feldprüfung

Die Leistungsprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZBO durchgeführt.

Für die Leistungsprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen.

Für Hengste und Stuten der Rasse Schleswiger Kaltblut sowie für Hengste der zugelassenen Rassen werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- Prüfung CIX - 21 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Ziehen und Fahren,
- Prüfung EVI - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Ziehen und Fahren (Schwachholz) sowie
- Prüfung EVII – **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Ziehen und Fahren (Zugschlitten).

§ 412 h Weitere Bestimmungen zum Schleswiger Kaltblut

Veterinärmedizinische Untersuchungen zur Eintragung in die Hengstbücher I und II

Hengste, die folgende Mängel aufweisen, können nicht im Hengstbuch I oder II eingetragen werden: Kryptorchismus, zu kleine oder ungleiche große Hoden, Gebissanomalien, periodische Augenentzündung, Dummkoller, Kehlkopfpfeifen sowie weitere nachgewiesene Erbdefekte gem. § 11b Tierschutzgesetz.

Namensvergabe

Die Namensvergabe erfolgt der Tradition der Zucht des Schleswiger Kaltbluts entsprechend sowohl bei den Stuten als auch bei den Hengsten mit dem Anfangsbuchstaben nach Geburtsjahr. Abweichend hiervon kann auch eine andere verbandliche Regelung erfolgen. Der bei Eintragung in ein Zuchtbuch vergebene Name muss beibehalten werden.

Kennzeichnung

Zusätzlich zum Transponder kann die Kennzeichnung der Schleswiger Kaltblutfohlen mittels Verbandsbrandzeichen und Nummernbrand erfolgen. Dieses Brandzeichen kann der Tradition folgend als Ausnahme zu § 12 (2) ZVO auch auf den rechten Hinterschenkel gesetzt werden.

Suffixregelung für Kaltblüter und Schweres Warmblut

Als Suffix wird ein dem Pferdenamen nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.

Das Suffix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Züchtervereinigungen geschützt. Das Suffix muss für alle Ponys oder Pferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Zuchtbescheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Suffixe, die bislang von den Züchtervereinigungen nur regional für die Zuchtstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung beantragt werden.

Das Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen.

Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.

Zusätzliche Eintragungsbestimmung für die Eintragung ins Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Hengste, die in das Hengstbuch II eingetragen werden, sollen die Hengstleistungsprüfung abgelegt haben.